

Beschluss

AZ: BSchK/123g/2010
AZ: LSchK/Bayern

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers

gegen

die Antragsgegnerin

wegen Anfechtung des Landesparteitages vom 11. Dezember 2010 einschließlich aller Wahlen und Abstimmungen und Festsetzung eines neuen Stichtages für die Delegiertenberechnung

wird der Antrag an die Landesschiedskommission verwiesen.

Begründung:

Gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 und 3 SchO ist die Landesschiedskommission erstinstanzlich zuständig. Der Einwand, die derzeitigen Mitglieder der Landesschiedskommission seien auf einem Landesparteitag gewählt worden, bei dem die Korrektheit der Delegiertenzusammensetzung aufgrund einer fehlerhaften Mitgliederdatenverwaltung angezweifelt werden muss, ist unerheblich.

Die derzeitigen Mitglieder der Landesschiedskommission wurden auf dem Landesparteitag am 5. Dezember 2009 gewählt und üben seither legitim ihr Amt aus. Da die Wahl der Landesschiedskommission nicht wirksam angefochten worden ist, ist sie bestandskräftig.

Gemäß § 7 Abs. 3 SchO war der Antrag daher an die Landesschiedskommission zu verweisen.